

Erziehungsrente

1. Das Wichtigste in Kürze

Erziehungsrente erhalten Geschiedene, die nach dem Tod des Ex-Partners ein Kind erziehen. Die Bewilligung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft und vom Einkommen abhängig. Die Rente muss bei der Rentenversicherung beantragt werden.

2. Voraussetzungen

Versicherte haben bis zum Erreichen der [Altersgrenze der Regelaltersrente](#) Anspruch auf Erziehungsrente, bei:

- Erziehung eines Kindes (eigenes oder vom geschiedenen Ehepartner) unter 18 Jahren.
oder
Erziehung eines Kindes mit Behinderung über 18 Jahren.
Als Kinder können auch Stief- und Pflegekinder sowie Geschwister und Enkel, die im Haushalt des Versicherten leben, gelten.
- und**
- Ehescheidung nach dem 30.6.1977 und Tod des geschiedenen Ehepartners
- und**
- keine Wiederheirat
- und**
- Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren (= Mindestversicherungszeit) bis zum Tod des/r geschiedenen Ehegatten/in

3. Anrechnung von Einkommen

Einkommen, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Der Freibetrag beträgt ab 1.7.2020 monatlich netto:

West : 902,62 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 191,46 €.

Ost : 877,27 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 186,09 €.

4. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die [Rentenversicherungsträger](#) .

5. Verwandte Links

[Rentenversicherung](#)

[Rente](#)

[Rente > Kindererziehungszeiten](#)

[Waisenrente](#)

[Waisen-Beihilfe](#)

[Geschiedenenrente](#)

Gesetzesquellen: §§ 47, 97 SGB VI